



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 40/09

vom

29. September 2009

in dem Verfahren

wegen Führung einer Zusatzbezeichnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf, den Richter Dr. Schmidt-Räntsche, die Richterin Lohmann und die Rechtsanwälte Prof. Dr. Stüer und Prof. Dr. Quaas

am 29. September 2009

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten, weil er das Rechtsmittel zurückgenommen hat (§ 215 Abs. 3 BRAO mit dem entsprechend anzuwendenden [dazu Senat, BGHZ 50, 197, 198] § 201 Abs. 1 BRAO a.F.).

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.000 € festgesetzt, was zwei Dritteln des Gegenstandswerts eines Streits über die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (dazu Senat,

Beschl. v. 20. April 2009, AnwZ (B) 43/08, NJW 2009, 2381, insoweit nur bei juris) entspricht.

Tolksdorf

Schmidt-Räntsche

Lohmann

Stüer

Quaas

Vorinstanz:

AGH Celle, Entscheidung vom 12.01.2009 - AGH 23/08 (II 17) -